

Verfahren bei Lese-Rechtschreibschwäche an der Elsa-Brändström-Schule

Lese-Rechtschreibschwäche (LRS) ist ein Erscheinungsbild, welches bei Kindern und Jugendlichen in den vergangenen zehn Jahren zunehmend an Bedeutung gewonnen hat. Die Elsa-Brändström-Schule versucht, die betroffenen Schülerinnen und Schüler bei ihrer Entwicklung zu unterstützen und die Schwäche gemeinsam mit den Elternhäusern zu beheben. Die rechtliche Grundlage bildet der „Erlass des Kultusministeriums zur Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen“ vom 04.10.2005, der sich auf Grundschule und Mittelstufe der niedersächsischen Schulen bezieht. Auf Grundlage dieses Erlasses sowie der in der Vergangenheit gewonnenen Erfahrungen hat sich an der Elsa-Brändström-Schule das folgende Verfahren bewährt.

Wenn Sie bei Ihrem Kind die Vermutung einer Lese-Rechtschreibschwäche haben, sollten Sie zuerst klären, ob eventuell eine **Einschränkung im Hören oder Sehen** vorliegt. Häufig liegen darin die Ursachen für Schwierigkeiten in der Rechtschreibung.

Ein eventueller **Antrag** über Nachteilsausgleich und Abweichungen von den allgemein geltenden Bewertungsmaßstäben der Leistungsbewertung (Notenschutz) erfolgt formlos über die Klassenlehrkraft. Hilfreich kann dabei ein **außerschulisches Gutachten**, z. B. von einem Kinder- und Jugendpsychologen sein. Ein solches Gutachten ist aber nicht zwingend erforderlich.

Die **Klassenkonferenz** hat die Zuständigkeit, über Nachteilsausgleich und Abweichungen von den allgemein geltenden Bewertungsmaßstäben der Leistungsbewertung zu entscheiden. Dies kann z.B. die Verlängerung der Arbeitszeit bei schriftlichen Arbeiten (Nachteilsausgleich) oder die stärkere Gewichtung mündlicher Leistungen (Notenschutz) beinhalten. Abweichungen von den allgemein geltenden Bewertungsmaßstäben der Leistungsbewertung sind auf dem Zeugnis zu vermerken.

Bei der Entscheidung der Klassenkonferenz sind Möglichkeiten des Nachteilsausgleichs vorrangig vorzusehen. Ebenfalls ist zu beachten, dass die Ausgleichsmaßnahmen im Verlaufe der Mittelstufe abgebaut werden. Die aktive Mitarbeit der betroffenen Schülerinnen und Schüler sollte mit der Zeit zu einer Verringerung der Defizite führen. Darüber hinaus entfällt ein Notenschutz in der Oberstufe.

Eine Entscheidung über Nachteilsausgleich oder Notenschutz trifft die Klassenkonferenz nicht pauschal auf Grundlage eines evtl. vorliegenden Gutachtens, sondern immer auf den **Einzelfall** bezogen und in Kenntnis des jeweiligen Schülers, das heißt in Kenntnis seiner

Entwicklung und seines Lern- und Leistungsvermögens. Die Klassen-Dienstbesprechung, im Regelfall die pädagogische Dienstbesprechung im November, bereitet mit konkreten Empfehlungen die Beschlussfassung der Klassenkonferenz vor.

Lese-Rechtschreibschwäche kann bei sorgfältiger **Therapie** in 3 – 4 Jahren behoben werden. Deshalb ist es erforderlich, dass die betroffenen Schülerinnen und Schüler über die schulinternen Ausgleichs- und Fördermaßnahmen hinaus ihre Schwäche in einer externen Rechtsschreibtherapie oder in einem von der Schule unterstütztem häuslichen Lernprogramm aufarbeiten (Uta Livonis: Intelligente LRS-Schüler – Lernprogramm, erschienen im AOL-Verlag, ISBN 978-3-403-10241-0) . Eine solche Bereitschaft ist Voraussetzung für die Gewährung von Nachteilsausgleich oder Notenschutz durch die Schule.

Im Regelfall sollte Lese-Rechtschreibschwäche deshalb in der **Oberstufe** nicht mehr auftreten. Die eventuelle Befürwortung eines Antrags auf Nachteilsausgleich für den Sekundarbereich II hat nur dann Aussicht auf Erfolg, wenn bereits in der Mittelstufe LRS diagnostiziert wurde. Hierbei ist ein strenger Maßstab anzulegen. Ein Abweichen von den allgemein geltenden Bewertungsmaßstäben der Leistungsbewertung ist in der Oberstufe nicht möglich.

Verfahren zu Nachteilsausgleich und zu Abweichungen von den allgemein geltenden Bewertungsmaßstäben der Leistungsbewertung (Notenschutz)

